

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G

Festsetzungen nach § 9 BBauG

0.1 Bauweise

offen o
geschossen g

0.2 Firstrichtung

parallel zu den eingezeichneten Mittelstrichen der Gebäude

0.3 Festsetzungen nach Art. 91 BayBO

Gebäude

- Dachform : geneigte Dächer, Bei E und E+I 23 - 29 °
bei E + II 23 - 39 °
- Dachdeckung : Tonziegeln, naturrot, oder Kupferblech
- Kniestock : nicht zulässig
- Dachgaupen : bis zu 20 % der Dachfläche in der inneren-
Dachhälfte zulässig
- Sockelhöhe : max. 30 cm
- Ortgang : Bei E und E + I, max 0,80 m, sonst 0,50 m
- Traufe : Bei E und E + I, max 0,80 m, sonst 0,50 m
so sie direkt anschließt an die vorh. Be-
bauung angleichen
- Traufhöhe : generell bei E + I max. 6,50 m über nat. GOK,
generell bei E + II max. 9,00 m über nat. GOK
- Fassade : Kellenglattputz oder Spritzputz, bei E+I zwing.
12 cm breite Lisenen. Keine horizontalen oder
vertikalen Putzgliederungen
- Farbgestaltung : Die Farbgestaltung der Fassade und der Hölzer
ist im Bauantrag ausreichend zu erläutern und
zur Genehmigung vorzulegen
- Fenster : generell stehend, ein Mauermaß (=12,5) höher
als breit, jedoch max. als Schaufenster 1,385/1,51
sonst max. 1,26/1,385. Pfeilermaße mindestens
Fensterbreite. Max. 2 verschiedene Fenstermaße
pro Gebäude, Türbreite im EG bei Ladeneingang
max 1,385, im 1. OG bei Balkontüren max. größte
Fensterbreite.
Alle Fenster und Türen mit Sprossenteilung und
funktionstüchtigen Klappläden
- Balkone : Obergeschossig bis zu 1,25 m stützenfrei über
die Gebäudeflucht auskragend möglich
- Erker : nicht zulässig
- Arkaden : zulässig, bei Einzeichnung zwingend, Mindest-
tiefe 2,00 m, jedoch max. 2,50 m tief. Das
Pfeilermaß ist mit der Fenstergliederung abzu-
stimmen.

0.4 Garagen, Nebengebäude und Stellflächen

- 0.4.1 freistehende Garagen nicht zulässig
Bei E+I zwingend Garagen mit Pultdächern zwingend ganz-
flächige senkrechte Holzverschalung an allen sichtbaren
Wänden
- 0.4.2 Nebengebäude sind in Art und Ausführung dem Hauptgebäude
anzupassen

0.5 Einfriedung

unzulässig, vergl. Sonstige Festsetzung 8.1

0.6 Werbeanlagen

statthaft sind nur Anlagen die der Orientierung dienen, unzulässig sind Kletterschriften, Lichtwerbung mit Ausnahme der Schaufenster und Schaukästen, Nasenschilder oberhalb des EG und Anlagen für Fremdenverkehrswerbung. Grundsätzlich sind die Werbeanlagen und Schilder, sowie Vitrinen, Automaten und Kioske der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

0.7 Elektrokabel und Verteilerschränke

sind in Wandnischen innerhalb von Gebäuden anzuordnen, Antennen nur als Gemeinschaftsanlagen zulässig

0.8 Künstlerische Ausgestaltung

Die künstlerische Gestaltung wie Wandbilder, Mosaiken und Plastiken etc. an Gebäudeteilen oder auf Freiflächen sind der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorzulegen